

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010  
Ausgabedatum: 06.09.2022 Überarbeitungsdatum: 06.09.2022 Ersetzt Version vom: 07.07.2016 Version: 5.0

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch  
Handelsname : MARBOS Pflasterfugenmörtel PFM ZE MELAN, alle Farben  
Produktgruppe : Mischung

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Nutzung.  
Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Baustoffe

##### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Marbos GmbH & Co. KG  
Kressenweg, 15  
DE- 44379 Dortmund – Nordrhein-Westfalen  
Germany  
T +49 231 9957 0  
[info@marbos.de](mailto:info@marbos.de) - [www.marbos.de](http://www.marbos.de)

#### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +49 (0) 231 99 58 136  
Werktags: 8:00 - 16:00 Uhr oder mailen an [sdb@marbos.de](mailto:sdb@marbos.de)

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

|               |      |
|---------------|------|
| Skin Irrit. 2 | H315 |
| Eye Dam. 1    | H318 |
| STOT SE 3     | H335 |

Wortlaut der Gefahrenklassen, H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

##### Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Von Trockenmörtelpulver aufgewirbelter Staub kann die Atemwege reizen. Wenn Trockenmörtelpulver mit Wasser vermischt wird, entsteht eine stark alkalische Lösung. Aufgrund der hohen Alkalität können die angemischten Mörtel/zementären Bindemittel Haut- und Augenreizungen hervorrufen. Zusätzliche mechanische Einwirkungen (z.B. Knien im feuchten Mörtel) können die Hautreizungen verstärken.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS05

GHS07

Signalwort (CLP) :

Gefahr

Enthält :

Portlandzement

Gefahrenhinweise (CLP) :

H315 - Verursacht Hautreizungen.  
H318 - Verursacht schwere Augenschäden.

**Sicherheitsdatenblatt**

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

- Sicherheitshinweise (CLP) : H335 - Kann die Atemwege reizen.  
 : P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
 P261 - Einatmen von Staub vermeiden.  
 P280 - Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.  
 P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
 P310 - Sofort Arzt, GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.  
 P302+P352 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.  
 P304+P340 - BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.  
 P501 - Inhalt und Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen.
- Zusätzliche Sätze : Bei sachgerechter trockener Lagerung für mindestens 12 Monate ab Herstellungsdatum chromatarm.

**2.3. Sonstige Gefahren**

- Andere Gefahren, die zu keiner Einstufung führen : Das Produkt enthält Chromatreduzierer, wodurch der Gehalt an wasserlöslichem Chrom(VI) weniger als 0,0002 % beträgt. Bei nicht sachgerechter Lagerung (Feuchtezutritt) oder Überlagerung kann der enthaltene Chromatreduzierer jedoch seine Wirksamkeit vorzeitig verlieren und es kann eine sensibilisierende Wirkung des Zements/Bindemittels bei Hautkontakt eintreten (H317 oder EUH203).

| Komponente   |   |
|--|---|
| Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid<1% (14808-60-7) | Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.<br>Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. |
| Portlandzement (65997-15-1)  | Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.<br>Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. |

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

**ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**

**3.1. Stoffe**

Nicht anwendbar

**3.2. Gemische**

| Name   | Produktidentifikator                     | %         | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]                             |
|--|--|-----------|--|
| Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid<1%<br>Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt | CAS-Nr.: 14808-60-7<br>EG-Nr.: 238-878-4 | 40 - < 80 | Nicht eingestuft   |
| Portlandzement   | CAS-Nr.: 65997-15-1<br>EG-Nr.: 266-043-4 | 20 - < 50 | Skin Sens. 1, H317<br>Eye Dam. 1, H318<br>Skin Irrit. 2, H315<br>STOT SE 3, H335 |

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

**ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**

**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

- Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Persönliche Schutzausrüstung für Ersthelfer: Nicht erforderlich.

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

|   |   |
|---|---|
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen     | : Bei Reizung oder Husten: Betroffene Person aus dem Gefahrenbereich an die frische Luft bringen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.             |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt  | : Haut abspülen und dann gründlich mit Wasser und Seife waschen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.  |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt | : Sofort 15 Minuten mit viel Wasser spülen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken | : Kein Erbrechen herbeiführen. Den Mund mit Wasser ausspülen. Reichlich Wasser trinken. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.                                      |

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

|                                      |   |
|--------------------------------------|---|
| Symptome/Wirkungen nach Einatmen     | : Einatmen kann zu Reizungen, Husten, Kurzatmigkeit führen.   |
| Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt  | : Wiederholter oder länger anhaltender Kontakt kann zu Hautreizung führen.  |
| Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt | : Kann schwere Reizung verursachen. Risiko bleibender, schweren Augenschäden, wenn das Produkt nicht schnell entfernt wird. |

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Material ist nicht brennbar.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Nicht brennbar. Nicht brandfördernd.  
Explosionsgefahr : Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen : Keine besonderen Löschanweisungen erforderlich.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung : Empfohlene Personenschutz-ausrüstung tragen. Siehe Abschnitt 8. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung. Siehe Abschnitt 7.  
Maßnahmen bei Staub : Bei Staubbildung: auf windzugewandter Seite bleiben.

#### 6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Atemschutzgerät nur bei Staubbildung erforderlich.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Mechanisch aufnehmen (aufwischen, aufkehren) und in geeigneten Behältern zur Entsorgung sammeln. Keine Druckluft zur Reinigung benutzen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung". Weitere Angaben siehe Abschnitt 13.

**Sicherheitsdatenblatt**

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

**ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

- Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten : Bei üblichen Gebrauchsbedingungen keine nennenswerte Gefährdung zu erwarten.
- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für ausreichende Entlüftung ist zu sorgen, damit Staub- bzw. Dampfkonzentrationen so gering wie möglich gehalten werden. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Bei Sackware und Verwendung offener Mischbehälter erst Wasser einfüllen, dann den Trockenmörtel vorsichtig einlaufen lassen. Fallhöhe gering halten. Rührer langsam anlaufen lassen.
- Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

**7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**

- Technische Maßnahmen : Es sind keine besonderen technischen Schutzmaßnahmen erforderlich.
- Lagerbedingungen : An einem trockenen, geschützten Ort lagern, um jede Einwirkung von Feuchtigkeit zu vermeiden. In der Originalverpackung aufbewahren. Nicht in Aluminium-, verzinkten oder anderen nicht korrosionsfesten Behältern lagern.
- Verpackungsmaterialien : Das Gemisch ist chromatarm, da der Gehalt an sensibilisierendem Chrom(VI) durch Zusätze auf unter 2 ppm im Zementanteil des verwendungsfertigen Mörtels abgesenkt ist. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Chromatreduktion ist die sachgerechte Lagerung und die Beachtung des Haltbarkeitsdatums.

**7.3. Spezifische Endanwendungen**

Keine weiteren Informationen verfügbar

**ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen**

**8.1. Zu überwachende Parameter**

**8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte**

| <b>MARBOS Pflasterfugenmörtel PFM ZE MELAN, alle Farben</b>               |   |
|---|---|
| <b>Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)</b> |   |
| Lokale Bezeichnung  | Allgemeiner Staubgrenzwert - Alveolengängige/Einatembare Fraktion |
| AGW (OEL TWA) [1]   | 1,25 mg/m <sup>3</sup> (A)<br>10 mg/m <sup>3</sup> (E)            |
| Anmerkung   | AGS;DFG   |
| Rechtlicher Bezug   | TRGS900   |

**Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid<1% (14808-60-7)**

| <b>EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)</b> |  |
|--|--|
| Lokale Bezeichnung                             | Silica crystalline (Quartz)                      |
| IOEL TWA                                       | 0,1 mg/m <sup>3</sup> (Alveolengängige Fraktion) |
| Anmerkung                                      | (Year of adoption 2003)                          |
| Rechtlicher Bezug                              | SCOEL Recommendations                            |

**8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren**

Keine weiteren Informationen verfügbar

**8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen**

Keine weiteren Informationen verfügbar

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

### 8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Zusätzliche Hinweise

: Gemäß Anhang XVII Absatz 47 der EG-Verordnung 1907/2006 besteht für Zemente und zementhaltige Zubereitungen ein Verwendungs- und Inverkehrbringungsverbot,

1. Zement und zementhaltige Zubereitungen dürfen nicht verwendet oder in Verkehr gebracht werden, wenn ihr Gehalt an löslichem Chrom (VI) nach Hydratisierung mehr als 0,0002 % der Trockenmasse des Zements beträgt.
2. Werden Reduktionsmittel verwendet, so ist unbeschadet der Gültigkeit anderer gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen auf der Verpackung von Zement oder zementhaltigen Zubereitungen deutlich lesbar und dauerhaft anzugeben, wann das Erzeugnis abgepackt wurde sowie unter welchen Bedingungen und wie lange es gelagert werden kann, ohne dass die Wirkung des Reduktionsmittels nachlässt und der Gehalt an löslichem Chrom (VI) den in Nummer 1 genannten Grenzwert überschreitet.
3. Davon abweichend finden die Nummern 1 und 2 keine Anwendung auf das Inverkehrbringen im Hinblick auf überwachte geschlossene und vollautomatische Prozesse und auf die Verwendung in solchen Prozessen, bei denen Zement und zementhaltige Zubereitungen ausschließlich mit Maschinen in Berührung kommen und keine Gefahr von Hautkontakten besteht.
4. Die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) für die Prüfung des Gehalts an wasserlöslichem Chrom(VI) von Zement und zementhaltigen Gemischen verabschiedete Norm ist als das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung von Absatz 1 einzusetzen.

### 8.1.5. Kontroll-Banderole

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für ausreichende Entlüftung sorgen, um die Staubkonzentrationen so gering wie möglich zu halten.

### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

#### Persönliche Schutzausrüstung:

Empfohlene Personenschutz ausrüstung tragen.

#### Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



#### 8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

##### Augenschutz:

Bei Staubentwicklung: dichtschießende Schutzbrille. Verwenden Sie einen Augenschutz gemäß EN 166 zum Schutz vor Staub

#### 8.2.2.2. Hautschutz

##### Haut- und Körperschutz:

Hautschutzplan beachten. Insbesondere nach dem Arbeiten Hautpflegemittel verwenden.

##### Handschutz:

Wasserdichte, abrieb- und alkaliresistente Schutzhandschuhe tragen. Untersuchungen haben gezeigt, dass nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe (Schichtdicke ca. 0,15 mm) über einen Zeitraum von 480 min ausreichend Schutz bieten.

##### Sonstigen Hautschutz

##### Materialien für Schutzkleidung:

langärmelige Arbeitskleidung. undurchlässiges Schuhwerk tragen

#### 8.2.2.3. Atemschutz

##### Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen. (FFP1). (FFP2). (FFP3). Filtrierende Halbmaske (DIN EN 149)

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

### 8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Staubbildung und -ausbreitung vermeiden. Bei starkem Staubanfall sind besondere Systeme zur Kontrolle der Partikelemission erforderlich. Vor der Neutralisation kann das Produkt aufgrund seiner Alkalität für Wasserorganismen gefährlich sein. Nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen.

#### Begrenzung und Überwachung der Verbrauchereexposition:

Der Stoff ist nicht als gesundheitsschädigend oder umweltgefährdend und nicht als PBT oder vBvP klassifiziert, daher ist keine Expositionsbeurteilung und keine Risikoeinschätzung erforderlich. Aufgaben, bei denen der Einsatz von Arbeitnehmern erforderlich ist, müssen im Einklang mit der guten Industrie- und Sicherheitspraxis ausgeführt werden.

#### Sonstige Angaben:

Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|   |   |
|---|---|
| Aggregatzustand                                   | : Fest  |
| Farbe   | : Siehe Verpackung.                                   |
| Aussehen  | : Körniges Pulver.                                    |
| Geruch  | : Geruchlos.  |
| Geruchsschwelle                                   | : Nicht verfügbar                                     |
| Schmelzpunkt                                      | : > 1250 °C   |
| Gefrierpunkt                                      | : Nicht anwendbar.                                    |
| Siedepunkt  | : Nicht anwendbar                                     |
| Entzündbarkeit                                    | : Nicht entzündlich                                   |
| Explosive Eigenschaften                           | : Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.         |
| Brandfördernde Eigenschaften                      | : Nicht brandfördernd.                                |
| Explosionsgrenzen                                 | : Nicht anwendbar                                     |
| Untere Explosionsgrenze                           | : Nicht anwendbar                                     |
| Obere Explosionsgrenze                            | : Nicht anwendbar                                     |
| Flammpunkt  | : Nicht anwendbar.                                    |
| Zündtemperatur                                    | : Nicht selbstentzündlich                             |
| Zersetzungstemperatur                             | : Zersetzt sich nicht bei der vorgesehenen Verwendung |
| pH-Wert   | : 11,5 – 12,5   |
| pH Lösung   | : ≈ 10 %  |
| Viskosität, kinematisch                           | : Nicht anwendbar                                     |
| Löslichkeit                                       | : Wasser: < 3 g/l                                     |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) | : Nicht verfügbar                                     |
| Dampfdruck  | : Nicht verfügbar                                     |
| Dampfdruck bei 50 °C                              | : Nicht verfügbar                                     |
| Dichte  | : Nicht verfügbar                                     |
| Relative Dichte                                   | : Nicht verfügbar                                     |
| Relative Dampfdichte bei 20 °C                    | : Nicht anwendbar                                     |
| Partikelgröße                                     | : Nicht verfügbar                                     |
| Partikelgrößenverteilung                          | : Nicht verfügbar                                     |
| Partikelform                                      | : Nicht verfügbar                                     |
| Seitenverhältnis der Partikel                     | : Nicht verfügbar                                     |
| Partikelaggregatzustand                           | : Nicht verfügbar                                     |
| Partikelabsorptionszustand                        | : Nicht verfügbar                                     |
| Partikelspezifische Oberfläche                    | : Nicht verfügbar                                     |
| Partikelstaubigkeit                               | : Nicht verfügbar                                     |

### 9.2. Sonstige Angaben

#### 9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

**Sicherheitsdatenblatt**

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

**9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen**

VOC-Gehalt : < 0,1 %  
 Schüttdichte : 900 – 1300 kg/m<sup>3</sup>

**ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

**10.1. Reaktivität**

Reagiert mit Wasser.

**10.2. Chemische Stabilität**

Stabil unter Normalbedingungen.

**10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

**10.4. Zu vermeidende Bedingungen**

Behälter dicht geschlossen halten, um Feuchtigkeitsaufnahme zu vermeiden. Keine Verpackungen aus Aluminium, Zink oder Zinn verwenden.

**10.5. Unverträgliche Materialien**

Reagiert mit (manchen) Säuren. Reagiert mit (manchen) Metallen und ihren Verbindungen. Aluminium, Magnesium und Zink vermeiden. Ammoniumsalze.

**10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

**ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

**11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft  
 Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft  
 Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft  
 Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Verursacht Hautreizungen.  
 pH-Wert: 11,5 – 12,5  
 Schwere Augenschädigung/-reizung : Verursacht schwere Augenschäden.  
 pH-Wert: 11,5 – 12,5  
 Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft. (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)  
 Keimzell-Mutagenität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)  
 Karzinogenität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

**Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid<1% (14808-60-7)**

|   |   |
|---|---|
| IARC-Gruppe   | 1 - Kanzerogen für den Menschen   |
| Reproduktionstoxizität                                    | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition | : Kann die Atemwege reizen.   |

**Portlandzement (65997-15-1)**

|   |                           |
|---|---------------------------|
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition | Kann die Atemwege reizen. |
|---|---------------------------|

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : Langzeitexposition mit lungengängigem Zementstaub oberhalb des Arbeitsplatzgrenzwertes kann zu Husten, Kurzatmigkeit und chronisch obstruktiven Veränderungen der Atemwege führen. Bei niedrigen Konzentrationen wurden keine chronischen Effekte beobachtet. (Schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten)

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

**Sicherheitsdatenblatt**

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

**11.2. Angaben über sonstige Gefahren**

Keine weiteren Informationen verfügbar

**ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

**12.1. Toxizität**

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft  
 Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Nicht eingestuft

**Portlandzement (65997-15-1)**

LC50 - Fisch [1] > 1000 mg/l (96 Stdn, Pisces)

**12.2. Persistenz und Abbaubarkeit**

**Portlandzement (65997-15-1)**

Persistenz und Abbaubarkeit Biologische Abbaubarkeit: nicht anwendbar.  
 Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) Nicht anwendbar (anorganisch)  
 ThSB Nicht anwendbar (anorganisch)  
 BSB (% des ThSB) Nicht anwendbar

**Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid<1% (14808-60-7)**

Persistenz und Abbaubarkeit Biologische Abbaubarkeit: nicht anwendbar. Keine (experimentellen) Daten zur Mobilität des Stoffes vorhanden.  
 Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) Nicht anwendbar  
 ThSB Nicht anwendbar

**12.3. Bioakkumulationspotenzial**

**Portlandzement (65997-15-1)**

Bioakkumulationspotenzial Angaben zur Bioakkumulation nicht vorhanden.

**Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid<1% (14808-60-7)**

Bioakkumulationspotenzial Angaben zur Bioakkumulation nicht vorhanden.

**12.4. Mobilität im Boden**

**Portlandzement (65997-15-1)**

Oberflächenspannung Keine Daten in der Literatur vorhanden  
 Ökologie - Boden Keine (experimentellen) Daten zur Mobilität des Stoffes vorhanden.

**Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid<1% (14808-60-7)**

Oberflächenspannung Keine Daten in der Literatur vorhanden  
 Ökologie - Boden Geringes Potenzial für Mobilität im Boden.

**12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

**MARBOS Pflasterfugenmörtel PFM ZE MELAN, alle Farben**

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.  
 Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

**12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften**

Keine weiteren Informationen verfügbar

**Sicherheitsdatenblatt**

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

**12.7. Andere schädliche Wirkungen**

Keine weiteren Informationen verfügbar

**ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung****13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

|  |   |
|--|---|
| Örtliche Vorschriften (Abfall)                                 | : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.   |
| Verfahren der Abfallbehandlung                                 | : Das Produkt mechanisch aufnehmen. Produkt wiederverwenden oder sicher entsorgen.  |
| Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser                       | : Nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen.   |
| Empfehlungen für die Produkt-/Verpackungs-<br>Abfallentsorgung | : Verpackungen restentleeren. Sorgfältig gereinigte Verpackungen einer dafür zugelassenen<br>Sammelstelle übergeben.        |
| EAK-Code   | : 17 09 04 - gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09<br>01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen |

**ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

**14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer**

|               |                   |
|---------------|-------------------|
| UN-Nr. (ADR)  | : Nicht anwendbar |
| UN-Nr. (IMDG) | : Nicht anwendbar |
| UN-Nr. (IATA) | : Nicht anwendbar |
| UN-Nr. (ADN)  | : Nicht anwendbar |
| UN-Nr. (RID)  | : Nicht anwendbar |

**14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**

|   |                   |
|---|-------------------|
| Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR)  | : Nicht anwendbar |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG) | : Nicht anwendbar |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA) | : Nicht anwendbar |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN)  | : Nicht anwendbar |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (RID)  | : Nicht anwendbar |

**14.3. Transportgefahrenklassen**

**ADR**  
Transportgefahrenklassen (ADR) : Nicht anwendbar

**IMDG**  
Transportgefahrenklassen (IMDG) : Nicht anwendbar

**IATA**  
Transportgefahrenklassen (IATA) : Nicht anwendbar

**ADN**  
Transportgefahrenklassen (ADN) : Nicht anwendbar

**RID**  
Transportgefahrenklassen (RID) : Nicht anwendbar

**14.4. Verpackungsgruppe**

|                          |                   |
|--------------------------|-------------------|
| Verpackungsgruppe (ADR)  | : Nicht anwendbar |
| Verpackungsgruppe (IMDG) | : Nicht anwendbar |
| Verpackungsgruppe (IATA) | : Nicht anwendbar |
| Verpackungsgruppe (ADN)  | : Nicht anwendbar |
| Verpackungsgruppe (RID)  | : Nicht anwendbar |

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

### 14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Nein  
Meeresschadstoff : Nein  
Sonstige Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### Landtransport

Nicht anwendbar

#### Seeschifftransport

Nicht anwendbar

#### Lufttransport

Nicht anwendbar

#### Binnenschifftransport

Nicht anwendbar

#### Bahntransport

Nicht anwendbar

### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen.

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen

Enthält keine Stoffe, die der VERORDNUNG (EG) Nr. 1005/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen unterliegen.

Enthält keinen Stoff, der der Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Vorläuferstoffen für Sprengstoffe unterliegt.

VOC-Gehalt : < 0,1 %

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste der Drogenausgangsstoffe aufgeführt sind (EG-Verordnung EG 273/2004 zu Drogenausgangsstoffen)

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen : Gemäß Anhang XVII Absatz 47 der EG-Verordnung 1907/2006 besteht für Zemente und zementhaltige Zubereitungen ein Verwendungs- und Inverkehrbringungsverbot,

1. Zement und zementhaltige Zubereitungen dürfen nicht verwendet oder in Verkehr gebracht werden, wenn ihr Gehalt an löslichem Chrom (VI) nach Hydratisierung mehr als 0,0002 % der Trockenmasse des Zements beträgt.
2. Werden Reduktionsmittel verwendet, so ist unbeschadet der Gültigkeit anderer gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen auf der Verpackung von Zement oder zementhaltigen Zubereitungen deutlich lesbar und dauerhaft anzugeben, wann das Erzeugnis abgepackt wurde sowie unter welchen Bedingungen und wie lange es gelagert werden kann, ohne dass die Wirkung des Reduktionsmittels nachlässt und der Gehalt an löslichem Chrom (VI) den in Nummer 1 genannten Grenzwert überschreitet.
3. Davon abweichend finden die Nummern 1 und 2 keine Anwendung auf das Inverkehrbringen im Hinblick auf überwachte geschlossene und vollautomatische Prozesse und auf die Verwendung in solchen Prozessen, bei denen Zement und zementhaltige Zubereitungen ausschließlich mit Maschinen in Berührung kommen und keine Gefahr von Hautkontakten besteht.
4. Die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) für die Prüfung des Gehalts an wasserlöslichem Chrom(VI) von Zement und zementhaltigen Gemischen verabschiedete Norm ist als das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung von Absatz 1 einzusetzen.

### 15.1.2. Nationale Vorschriften

#### Deutschland

Beschäftigungsbeschränkungen : Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten  
 Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)

Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Nationale Regeln und Empfehlungen : TRGS 402: Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen:  
 Inhalative Exposition  
 TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte

Lagerklasse (LGK, TRGS 510) : LGK 13 - Nicht brennbare Feststoffe

GISCODE : ZP1 - Zementhaltige Produkte, chromatarm

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

| Abkürzungen und Akronyme: |  |
|---------------------------|--|
| ADR                       | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße                     |
| CLP                       | Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008                               |
| DMEL                      | Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung   |
| DNEL                      | Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung  |
| IATA                      | Verband für den internationalen Lufttransport  |
| IMDG                      | Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport   |
| LC50                      | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration   |
| LD50                      | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)  |
| NOAEC                     | Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung   |
| NOEC                      | Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung   |
| PBT                       | Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff   |
| PNEC                      | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration  |
| REACH                     | Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 |

**Sicherheitsdatenblatt**

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

**Abkürzungen und Akronyme:**

|      |   |
|------|---|
| vPvB | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar |
|------|---|

**Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:**

|               |  |
|---------------|--|
| Eye Dam. 1    | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1                                    |
| H315          | Verursacht Hautreizungen.  |
| H317          | Kann allergische Hautreaktionen verursachen.   |
| H318          | Verursacht schwere Augenschäden.   |
| H335          | Kann die Atemwege reizen.  |
| Skin Irrit. 2 | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2  |
| Skin Sens. 1  | Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1   |
| STOT SE 3     | Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung |

SDB EU (REACH Anhang II)

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.